

**RS OGH 1962/9/12 1Ob179/62,  
5Ob125/66, 5Ob44/69, 2Ob604/93,  
8Ob23/10f**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.09.1962

## Norm

Wr BauO §17

### Rechtssatz

Die Bauordnung für Wien enthält keine Regelung über die Nutzung der zu Verkehrsflächen bestimmten Grundstückteile bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie in den physischen Besitz der Gemeinde zu übergeben sind. Solange die Übergabe in den physischen Besitz der Gemeinde zu übergeben sind. Solange die Übergabe in den physischen Besitz der Gemeinde nicht erfolgt ist, bleiben sämtliche Rechte in ihrem früheren Umfang und für die früheren Berechtigten aufrecht.

### Entscheidungstexte

- 1 Ob 179/62  
Entscheidungstext OGH 12.09.1962 1 Ob 179/62  
Veröff: ImmZ 1963,279 (hiezue Koenne: Das Benützungsrecht am öffentlichen Gut bis zur Übergabe.)
- 5 Ob 125/66  
Entscheidungstext OGH 02.06.1966 5 Ob 125/66  
Beisatz: Durch die Bestimmungen der Bauordnung werden keine neuen Rechte an Grundstücken für Privatpersonen geschaffen. Solange daher die Übergabe in den physischen Besitz der Gemeinde Wien nicht erfolgt ist, bleiben daher sämtliche Rechte in ihrem früheren Umfang und für die bisher Berechtigten aufrecht. (T1)
- 5 Ob 44/69  
Entscheidungstext OGH 30.04.1969 5 Ob 44/69
- 2 Ob 604/93  
Entscheidungstext OGH 19.05.1994 2 Ob 604/93  
Vgl aber; nur: Solange die Übergabe in den physischen Besitz der Gemeinde nicht erfolgt ist, bleiben sämtliche Rechte in ihrem früheren Umfang und für die früheren Berechtigten aufrecht. (T2)
- 8 Ob 23/10f  
Entscheidungstext OGH 23.03.2010 8 Ob 23/10f  
Auch; nur T2; Beisatz: Eine Grundfläche, an der ein obligatorisches Nutzungsrecht nach § 17 Abs 1 der Wr BauO besteht, unterliegt der Schutzbestimmung des § 4 Abs 3 NWG, wenn sie mit der angrenzenden Liegenschaft als eingefriedeter Haus? bzw Vorgarten genützt wird. In diesem Fall kann sich der Eigentümer der Grundfläche im Notwegeverfahren auf die Schutzbestimmung berufen. (T3)

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1962:RS0052376

### Im RIS seit

15.06.1997

### Zuletzt aktualisiert am

25.05.2010

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)